

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

HIRNSCHLAG
Wie Sie richtig
handeln



**Wohne,
wie du lebst**

Ist Wohnen das neue Lebensglück?

Eigenheim

Clevere Finanzierung
ab 60

Reisen

Finnisch Lappland
und Azoren

Oldtimer

Emotionen und
Investitionen

Reportage

Ein Bett
aus Stein



Wie lassen sich Erbstreitigkeiten vermeiden?

Es macht oft Sinn, seine Nachkommen bereits zu Lebzeiten mit Zuwendungen zu berücksichtigen.

VON BENNO STUDER

In der letzten Ausgabe war die Rede von Erbvorbezügen, die zweifelsfrei an den Erbteil des Erben anzurechnen sind. Es gibt jedoch einige Sachverhalte, die später bei der definitiven Erbteilung oft Fragen aufwerfen. Was gilt es zu berücksichtigen?

Ausgleichung

Das Gesetz geht davon aus, dass ein Erblasser seine Nachkommen gleich behandeln wollte. Deshalb müssen Nachkommen im Erbfall grundsätzlich alles, was sie vom Erblasser ohne Gegenleistung zu Lebzeiten erhalten haben, in die Erbmasse einbringen; fast immer tun sie das dem Wert nach und nicht in Natur. Man spricht von der Ausgleichungspflicht der Erben. Jedoch gibt es auch bei der Ausgleichungspflicht Ausnahmen.

Geschenke des Erblassers

Bei Geschenken, welche der Erblasser an seine Nachkommen gemacht hat, muss man zwischen zwei grundsätzlichen Kategorien unterscheiden: den Gelegenheitsgeschenken und den übrigen Geschenken. Gelegenheitsgeschenke, also Geschenke von geringem Wert oder zu einem bestimmten Anlass (wie zu Weihnachten oder Geburtstag), muss der Erbe nicht zur Ausgleichung bringen. Wichtig ist, dass die Geschenke den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Was als üblich

anzusehen ist, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Schenkenden ab.

Bei den übrigen Geschenken ist wiederum zu unterscheiden: Auszugleichen sind nur Geschenke, die Ausstattungskarakter haben, welche also der Existenzgründung, -sicherung oder -verbesserung dienen. Im Umkehrschluss müssen reine Luxus- und Vergnügungsgeschenke nicht auszugleichen werden. Dies kann je nachdem, wer beschenkt wird, dazu führen, dass dasselbe Geschenk einmal auszugleichen ist und einmal nicht. Schenkt der Vater seiner Tochter, die Rechtsanwältin ist, ein Motorboot, hat sie dieses bei einem späteren Erbfall nicht auszugleichen. Schenkt der Vater das Motorboot jedoch seinem Sohn, der Fischer ist, hat das Boot Ausstattungskarakter und der Sohn muss in der Erbteilung den Wert des Bootes ausgleichen. Diese Differenz wird in der Literatur zu Recht kritisiert, ist aber immer noch Gerichtspraxis.

Wohnen im Hotel Mama und Studienkosten

Erziehungs- und Ausbildungskosten dienen der Existenzgründung und -sicherung und sind deshalb auszugleichen. Da aber davon ausgegangen werden kann, dass alle Kinder von den Eltern grundsätzlich gleich behandelt und unterstützt werden, sind nur die Kosten auszugleichen, die über das übliche Mass hinausgehen. Hat also die Toch-



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. Sein 1980 gegründetes Unternehmen, die heutige STUDER ANWÄLTE UND NOTARE AG, hat ihre Büros im Fricktal und in Sursee und beschäftigt rund 30 Personen. www.studer-law.com

Dr. Benno Studer ist auch Autor des 1985 zum ersten Mal erschienenen Standardwerkes «Testament/Erbschaft», jetzt in der 16. aktualisierten Auflage verfügbar in der Beobachter Edition.

www.beobachter.ch/buchshop

ter ihr Jurastudium in die Länge gezogen und damit das elterliche Konto über Gebühr belastet, während der Sohn eine Lehre gemacht und sofort ins Berufsleben eingestiegen ist, hat die Tochter im Erbfall einen Teil der Ausbildungskosten auszugleichen.

Auch das «Hotel Mama» ist grundsätzlich auszugleichen, jedoch nur dann, wenn das Kind tatsächlich keine Gegenleistung erbracht hat. Eine solche muss nicht in Geld erbracht werden, sondern kann beispielsweise auch darin bestehen, dass der Sohn der verwitweten Mutter in Haus und Garten bei anfallenden Arbeiten zur Hand gegangen ist.

Schulderlass

Eine Zuwendung muss nicht immer darin bestehen, dass der Erbe etwas vom Erblasser bekommen hat. Eine Ausgleichspflicht besteht auch, wenn der Erblasser auf etwas verzichtet hat, was ihm gegenüber dem Erben zugestanden hätte. Hat der Vater dem Sohn zur Gründung seines Geschäfts ein Darlehen gewährt und verzichtet danach auf die Rückzahlung, hat der Sohn das Darlehen im Erbfall auszugleichen. Ist das Darlehen zinslos, sind die (hypothetischen) Zinsen aber keine ausgleichende Zuwendung, da der Vater nur dann Anspruch auf Zinsen

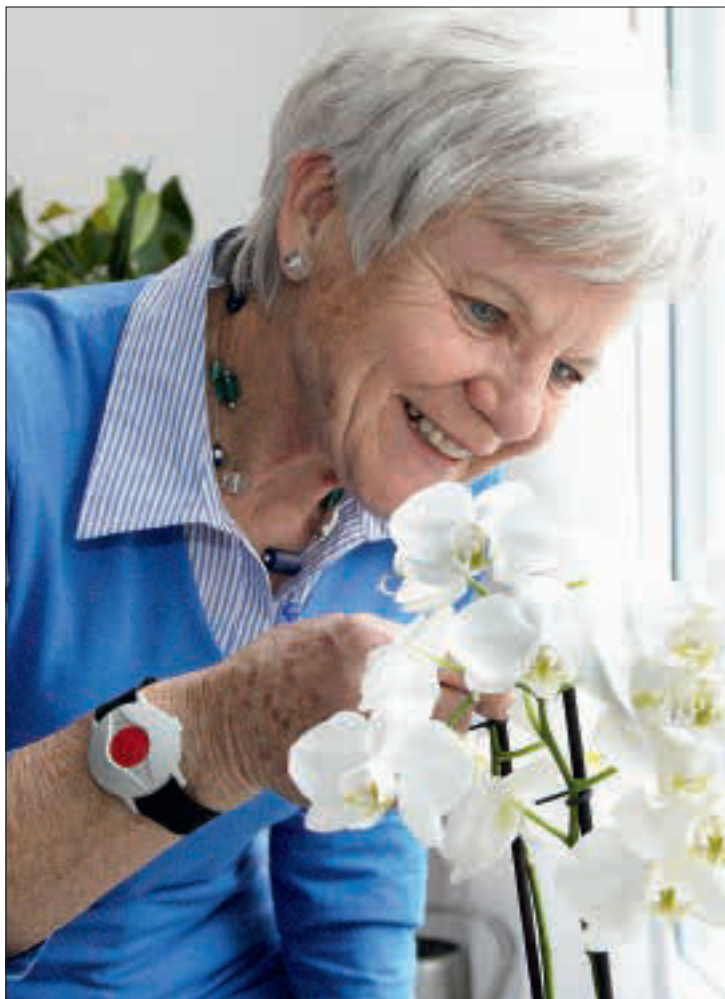
hätte, wenn diese vereinbart worden wären. Haben Vater und Sohn aber Zinsen vereinbart und der Vater fordert diese später nicht ein, verzichtet der Vater auf Geld, auf das er ein Recht hätte. In diesem Fall sind die Zinsen im Erbfall auszugleichen. Diese Spitzfindigkeit überfordert den Laien und selbst unter Juristen herrscht darüber nicht immer Einigkeit. Zu hoffen ist, dass in der bevorstehenden Erbrechtsrevision zum Thema «Ausgleichung» klare, verständliche Verhältnisse geschaffen werden.

Befreiung von der Ausgleichung

Der Erblasser kann einen, mehrere oder alle Erben von der Ausgleichungspflicht befreien. Dazu muss nicht die Form eines Testaments oder Erbvertrags gewählt werden, sondern es genügt einfache Schriftlichkeit, also zum Beispiel: «Ich entbinde den Sohn Hans bezüglich des Darlehens von CHF 20 000.–, das ich ihm geschenkt habe, ausdrücklich von der Ausgleichung.»

Streit vermeiden

Um Streitigkeiten unter den Erben bei der Erbteilung zu vermeiden, ist es auf jeden Fall sinnvoll, wenn die Eltern festlegen, ob etwas auszugleichen ist und wenn ja, wie viel!



Rotkreuz-Notruf Sicherheit rund um die Uhr

Ein Knopfdruck genügt – und unsere Notrufzentrale organisiert sofort Hilfe. Rund um die Uhr.
Ein persönlicher und kompetenter Service.

031 387 74 90

www.rotkreuz-notruf.ch